



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Markus Striedl, Benjamin Nolte, Katrin Ebner-Steiner, Daniel Halemba und Fraktion (AfD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Drittes Modernisierungsgesetz Bayern
hier: Einschränkung der Verfahrensfreiheit für kleinere Bauvorhaben im Außenbereich
(Drs. 19/6494)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 4 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa wird wie folgt gefasst:

„aa) Der Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „sowie Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, wenn die Gebäude weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen, im Außenbereich bis 20 m³ Brutto-Rauminhalt, wenn das Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt, kein naturschutzrechtlich oder landschaftsschutzrechtlich wertvolles Gebiet betroffen ist und die Nachbarschaft nicht beeinträchtigt wird; die Verfahrensfreiheit gilt nicht für Gebiete außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Außenbereich nach § 35 BauGB) sowie für Gebiete, die als Überschwemmungsgebiete, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind; die Anzahl der Errichtung kleinerer Bauvorhaben wird pro Flurstück auf drei begrenzt,“ angefügt.“

Begründung:

Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Ausweitung der Verfahrensfreiheit auf kleinere Bauvorhaben bis 20 m³ Brutto-Rauminhalt im Außenbereich will eine unbürokratische Errichtungsmöglichkeit für beispielsweise Geräteschuppen schaffen. Dieser Schritt ist jedoch insbesondere im ländlichen Raum und in ökologisch sensiblen Bereichen kritisch zu hinterfragen. Eine vollständige Verfahrensfreiheit birgt das Risiko des schleichenden Landschaftsverbrauchs sowie eine allmähliche Zersiedelung wertvoller Außenbereichsflächen.

Gerade im Außenbereich ist der Schutz von Natur, Landschaft und Landwirtschaft prioritär. Durch unbegrenzte verfahrensfreie Errichtung kleiner Bauwerke können negative ökologische Folgen wie Flächenversiegelung, Gefährdung des Wasserhaushalts und Einschränkung der Artenvielfalt entstehen. Gleichzeitig sind durch nicht abgestimmte Bebauung Konflikte mit übergeordneten Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu erwarten. Die Nachbarschaft kann beeinträchtigt und die Entwicklung von Siedlungsstrukturen langfristig negativ beeinflusst werden.

Eine Begrenzung der Verfahrensfreiheit auf den Innenbereich stellt sicher, dass kleine Bauvorhaben nur dort privilegiert sind, wo bereits eine Bebauung vorhanden ist und Infrastruktur vorgehalten wird. Gleichzeitig soll der Naturschutz sichergestellt werden: Die Beschränkung auf nicht geschützte Gebiete gewährleistet die Vereinbarkeit mit Landes- und Bundesnaturschutzrecht. Die Beteiligung der Nachbarn sowie die Einbeziehung der Gemeinde sind weiterhin zu ermöglichen, um eine städtebauliche Entwicklung nach öffentlichen Belangen zu sichern.

Insgesamt ist die Beschränkung der Verfahrensfreiheit für kleinere Bauvorhaben notwendig, um Natur- und Landschaftsschutz, funktionierende Ortsstrukturen und die Akzeptanz vor Ort dauerhaft zu sichern. Die Änderung dient einer ausgewogenen Interessenabwägung zwischen unbürokratischer Errichtung und notwendigem Schutz von Umwelt, Nachbarschaft und öffentlichen Belangen. Eine vollständige Verfahrensfreiheit im Außenbereich ist abzulehnen.